

# Merkblatt Schülerinnen/Schüler (nicht EU/EFTA)

## 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen bis 30 Jahre, die sich vorübergehend (in der Regel nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen. Der Schulbesuch muss mindestens 20 Wochenstunden (à 45 Minuten) umfassen.

## 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen

#### 2.1 Wiederausreise nach dem Schulbesuch

Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerin/der Schüler nach dem Schulbesuch die Schweiz wieder verlässt. Es muss eine schriftliche Wiederausreiseerklärung abgegeben werden.

## 2.2 Sprachkompetenzen

Die Schülerin/der Schüler muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können. Es muss eine entsprechende Bestätigung der Schule vorliegen.

#### 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 2) einzureichen

- Schriftliche Begründung, weshalb der Schulbesuch in der Schweiz erfolgen soll und nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert werden kann
- o Schriftliche Begründung, weshalb der Aufenthalt im Kanton Appenzell Ausserrhoden erfolgen soll
- o Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- o Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome etc.)
- o Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule in der Schweiz
- o Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- o Bestätigung der Schule, dass die Schülerin/der Schüler einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können
- o Stundenplan, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens Fr. 2'000.00 pro Aufenthaltsmonat)
- Schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers, dass sie/er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
- o Kopie des gültigen Reisepasses
- o Kopie des Mietvertrages der Wohnung

### 4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Visumspflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch beim Amt für Inneres, Abteilung Migration, einreichen.

Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor dem Beginn der beabsichtigen Ausbildung einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es sind gut lesbare Kopien vorzulegen.

Die Verrichtung jeder selbständigen und unselbständigen Arbeit ist – auch wenn sie unentgeltlich erfolgt – nicht gestattet. An Sprachschülerinnen/Sprachschüler werden keine Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch keine Teilzeitarbeit) erteilt.